

Jugendordnung

Zur besseren Lesbarkeit werden in der vorliegenden Jugendordnung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt.

Präambel

Im Mittelpunkt der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit steht der junge Mensch. Seine gesundheitliche, charakterliche und gesellschaftliche Entwicklung ist Ziel aller Bemühungen der Sportjugend im Mülheimer Sportbund.

Die Sportjugend setzt sich für die Interessen junger Menschen bis 27 Jahre ein und ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu freiheitlich-demokratischen Werten und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Schwerpunkte sind dabei die Integration, Inklusion und Partizipation.

I. Name

Die Sportjugend im Mülheimer Sportbund e.V. (MSJ; auch Mülheimer Sportjugend genannt) ist die eigenständige Jugendorganisation des Mülheimer Sportbundes e.V. (MSB).

II. Rechtliche Stellung

- (1) Die MSJ ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG)
- (2) Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des MSB selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand, privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW und der Kommune zuständig.
- (3) Die Sportjugend ist steuerrechtlich unselbstständig.
- (4) Die Sportjugend ist eine Untergliederung des MSB und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des MSB.
- (5) Die MSJ ist Mitglied in der Sportjugend NRW

III. Zweck

Zweck der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.

IV. Aufgaben und Ziele

Die Mülheimer Sportjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Mülheimer Sportbundes:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- c. Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- d. Verständigung der internationalen und interkulturellen Zusammenarbeit;
- e. Integration und Inklusion von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- f. Zusammenarbeit mit Schulen;
- g. Mitarbeit in anderen Jugendorganisationen und Netzwerken;
- h. Förderung des jungen Engagements;
- i. Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen;
- j. Förderung des Verständnisses und der Mitgestaltung demokratischer Strukturen und des sozialen Miteinanders;
- k. Vertretung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport;
- l. Schaffung von Freizeitangeboten und Freizeitmaßnahmen für junge Menschen;
- m. Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen.

V. Organe

Organe der Sportjugend sind:

- die Vollversammlung (VI)
- und
- der Jugendvorstand (VII)

VI. Die Vollversammlung

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend. Sie bestehen aus den gewählten Vertretern der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine und -verbände im MSB und den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Das Stimmrecht wird analog § 10 (9, 10) der Satzung des MSB festgelegt:

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine.

Jeder Verein hat

bis 500 Vereinsmitglieder: 1 Stimme

bis 1000 Vereinsmitglieder: 2 Stimmen

für jede weiteren 500 zusätzlichen Vereinsmitglieder jeweils eine Stimme mehr.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je 1 Stimme, Doppelfunktion gewährt nur eine Stimme. Ihr Stimmrecht entfällt für den Tagungsordnungspunkt „Entlastung des Jugendvorstandes“ sowie bei „Wahl des Jugendvorstandes“. Die Vertretung mehrerer Mitglieder durch einen Delegierten ist nicht zulässig, mehrere Stimmen eines Mitgliedes können auf einen Delegierten übertragen werden.

Die Feststellung des Stimmrechts obliegt dem Vorstand und ist zu protokollieren.

Mitglieder des Vorstandes des MSB, bis auf den Vorsitz der Sportjugend, können beratend an den Jugendtagen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(2) Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit;
- b. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstandes;
- c. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses;
- d. Entlastung des Jugendvorstandes;

- e. Alle drei Jahre die Durchführung der Wahlen des Jugendvorstands;
- f. Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstandes;
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Die Vollversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des MSB statt. Sie wird spätestens vier Wochen vorher vom Vorsitz des Jugendvorstandes oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge in Textform einberufen. Die Vollversammlung wird vom Vorsitz oder im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitz geleitet. Dieser kann die Leitung einem Tagungspräsidium übertragen.

(4) Auf Antrag eines Drittels der Vereine der Sportjugend im MSB oder eines mit 50% und mehr der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

(5) Anträge zur Vollversammlung können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des MSB und vom Jugendvorstand gestellt werden. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag in Textform vorliegen.

(6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

VII Der Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Vorsitz der Sportjugend
- dem stellvertretenden Vorsitz der Sportjugend
- mindestens drei, maximal sieben Beisitzern
- bis zu zwei Jugendsprecher, die bei der Wahl noch nicht 27 Jahre alt sind.

Ist ein Kandidierender nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen.

(2) In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied eines Vereins im MSB wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden vom Jugendtag für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt. Der Vorsitz ist Vorstandsmitglied des MSB.

(3) Wer in einem Angestelltenverhältnis zum MSB bzw. zur MSJ steht, kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden verlangt wird.

(6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung und Handzeichen oder Stimmkarten, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Die Kandidierenden haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Auf Antrag können sie auch en bloc gewählt werden. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

(7) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des MSB und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des der Vollversammlung. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der MSJ.

(8) Auf der ersten konstituierenden Sitzung des Jugendvorstandes werden die Tätigkeitsschwerpunkte festgelegt und auf der Homepage der MSJ veröffentlicht.

(9) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber drei Mal jährlich statt. Der Vorsitz lädt hierzu ein, auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung binnen zwei Wochen einberufen werden.

(10) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Diese bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

(11) Anträge können von jedem Mitglied des Jugendvorstandes und von Ausschüssen gestellt werden.

VIII Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglieder

(1) Der Jugendvorstand bzw. Delegierte der Vollversammlung können der Vollversammlung geeignete Personen vorschlagen, die Ehrenvorsitzende/r bzw. Ehrenmitglieder der MSJ werden sollen. Diese müssen von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

(2) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer über mindestens zwei Wahlperioden das Amt des Vorsitzenden der Sportjugend inne hatte oder, wer sich große Verdienste um die MSJ erworben hat.

(3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich große Verdienste um die MSJ erworben hat.

(4) Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Vollversammlungen bzw. an Jugendvorstandssitzungen beratend teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

IV Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

(2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Jugendordnung und deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des MSB bestätigt worden sind.

Mülheim an der Ruhr, den 17.09.2019